

# Tarifreglement Elektra

vom 25.11.2020

Gültig ab: 1.4.2022

Verteiler

- VR Elektra
- GF Elektra
- Verwaltung Elektra
- Abonnenten (via Homepage)

**Inhaltsverzeichnis**

<b>A</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>3</b>
	Art. 1 Zweck und Geltungsbereich .....	3
	Art. 2 Publikation .....	3
<b>B</b>	<b>Netzkostenbeiträge .....</b>	<b>3</b>
	Art. 3 Netzkostenbeiträge ausserhalb der Industriezone .....	3
	Art. 4 Zusatzbeiträge für grosse Leistungen .....	3
<b>C</b>	<b>Netzanschlussbeiträge .....</b>	<b>4</b>
	Art. 5 Umfang der Netzanschlussbeiträge .....	4
	Art. 6 Vorzeitige Erschliessungen .....	4
<b>D</b>	<b>Grundgebühren .....</b>	<b>4</b>
	Art. 7 Messung&Steuerung .....	4
<b>E</b>	<b>Strompreise .....</b>	<b>4</b>
	Art. 8 Abonentengruppen .....	4
	Art. 9 Strompreise .....	4
	Art. 10 Einkauf Erneuerbare Energie .....	5
	Art. 11 Ökologischer Mehrwert.....	5
<b>F</b>	<b>Netznutzungstarife .....</b>	<b>5</b>
	Art. 12 Netzebenen .....	5
	Art. 13 Tarifzeiten, Leistung, Blindenergie .....	5
	Art. 14 Netznutzungstarife.....	5
	Art. 15 Freigabezeiten.....	5
<b>G</b>	<b>Abgaben.....</b>	<b>5</b>
	Art. 16 Festsetzung .....	5
<b>H</b>	<b>Dienstleistungspreise .....</b>	<b>6</b>
	Art. 17 Dienstleistungen .....	6
	Art. 18 Leistungen Dritter .....	6
<b>I</b>	<b>Tarifweitergabe.....</b>	<b>6</b>
	Art. 19 Mieter hinter Gesamtmessung .....	6
<b>J</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>6</b>
	Art. 20 Rechnungsstellung, Verwaltungsmassnahmen, Rechtsmittel .....	6
	Art. 21 Ergänzungen .....	6
	Art. 22 Inkrafttreten .....	6
	<b>Anhang 1: Jährliche Preise, Tarife, Gebühren und Abgaben .....</b>	<b>7</b>

Hinweis

Die männliche Schreibweise gilt rechtsgleich für Frauen und Männer.

## Der Verwaltungsrat der Elektra Neuendorf,

gestützt auf Art. 64 des Elektrareglements vom 21. November 2017

### beschliesst:

## A Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Tarifreglement regelt:

- a) die für die Verrechnung von Netzkosten- und Netzanschlussbeiträge von Verbrauchern und Produzenten anwendbaren Ansätze;
- b) die Grundgebühren für Messung&Steuerung;
- c) die Netzebenen und Netznutzungstarife für Ausspeisungen aus dem Verteilnetz;
- d) die Strompreise für Stromlieferungen an Abonnenten<sup>1</sup> der Elektra Neuendorf;
- e) die Einkaufspreise für Erneuerbare Energie (ohne Kostenorientierte Einspeisevergütung KEV);
- f) die Verrechnungsansätze für Dienstleistungen der Elektra.

<sup>2</sup> Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Neuendorf. Ausnahmen davon werden vertraglich mit der betreffenden Nachbar-Elektra verabredet.

### Art. 2 Publikation

Die jährlich geltenden Preis-, Tarif- und Gebührenansätze sowie die Höhe der Abgaben werden veröffentlicht.

Eine Übersicht über die jährlichen Ansätze befindet sich in Anhang 1 (Stand 2021).

## B Netzkostenbeiträge

### Art. 3 Netzkostenbeiträge ausserhalb der Industriezone

<sup>1</sup> In der Bauzone ausserhalb der Industriezone sowie im gesamten Gemeindegebiet ausserhalb der Bauzone gelten für die Verrechnung folgende Ansätze:

- a) Fr. 180.00 pro Ampère [A] Hauptsicherungsgrösse,
- b) Fr. 700.00 Zuschlag pro Wohneinheit inkl. separat gemessene Studios und Gewerberäume.

<sup>2</sup> Bei technischen Einrichtungen ohne Hauptsicherungskasten richtet sich der Netzkostenbeitrag nach der Grösse der Bezügersicherung (Eingangssicherung der Einrichtung).<sup>2</sup>

<sup>3</sup> Die Netzkostenbeiträge basieren auf den anrechenbaren Messpunkten und den Sicherungsangaben in den Sicherheitsnachweisen (SiNa).<sup>3</sup>

<sup>4</sup> Bei der Aufhebung von Messstellen bleibt das Recht auf Nutzung der mit den bisherigen Anschlussgebühren resp. Netzkostenbeiträgen anrechenbar bezahlten Anzahl Messpunkten bestehen.

### Art. 4 Zusatzbeiträge für grosse Leistungen

<sup>1</sup> Ausserhalb der Industriezone gelten für die Verrechnung des Zusatzbeitrags für grosse Dauer-Verbraucher\* folgende Grössen:

- a) Leistungsgrenze: 6.0 kW,
- b) Ansatz Zusatzbeitrag: Fr. 60.00 pro Kilowatt.

<sup>2</sup> Die Zusatzbeiträge für grosse Leistungen basieren auf den Leistungsangaben in den Anschlussbewilligungen.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Beim Ersatz einer Elektroheizung durch eine Wärmepumpe mit kleinerer Leistung bleibt das Recht auf Nutzung der mit den bisherigen Anschlussgebühren resp. Netzkostenbeiträgen bezahlten Leistung anrechenbar bestehen.<sup>2</sup>

(\* Definition gemäss Ziff. 5 des Anhangs 1 zum Elektrareglement)

<sup>1</sup> gemäss Art. 5 des Elektrareglements vom 21.11.2017

<sup>2</sup> Aenderung vom 25.11.2021

<sup>3</sup> Aenderung vom 2.3.2022

<sup>4</sup> Aenderung vom 2.3.2022

## C Netzanschlussbeiträge

### Art. 5 Umfang der Netzanschlussbeiträge

Netzanschlussbeiträge in der Bauzone ausserhalb der Industriezone umfassen:

- a) die Kosten für den gesamten Tiefbau und die Rohrblockherstellung vom Anschlusspunkt bis und mit Hauseinführung einschliesslich der bauseitigen Abdichtung und Entwässerung der Kabelschutzrohre,
- b) die Kosten für die Kabellänge innerhalb des Baugrundstücks einschliesslich Schnur- und Kabeleinzug.

### Art. 6 Vorzeitige Erschliessungen

<sup>1</sup> Im Einvernehmen mit den Grundeigentümern kann die Elektra ein parzelliertes Baugebiet vorzeitig feinerschliessen und die anteiligen Kosten jedem Bauherrn im Zeitpunkt der Hausanschluss-Bewilligung in Rechnung stellen. Für unüberbaute Bauparzellen werden nach längstens zwei Jahren die anteiligen Erschliessungskosten dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt.

## D Grundgebühren

### Art. 7 Messung&Steuerung

<sup>1</sup> Die Grundgebühren beinhalten einen Anteil an die Kosten für Beschaffung, Betrieb und Unterhalt der Mess- und Steuerapparate.

<sup>2</sup> Die Grundgebühren sind pro Netz-Kundengruppe einheitlich<sup>5</sup>.

<sup>3</sup> Wandlergeräte werden den betreffenden Netzkunden weiter verrechnet.

## E Strompreise

### Art. 8 Abonentengruppen

<sup>1</sup> Die Elektra unterscheidet folgende **Abonentengruppen**:

- a) **Haushalt** (Basistarif): Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch bis 50 MWh: Wohnliegenschaften, Kleingewerbe, nicht separat gemessene Heizungen.
- b) **Heizungen** (Wahltarif): Unterbrochen belieferte (gesteuerte) Wärmepumpen und Elektroheizungen einschliesslich darin integrierte Warmwasserspeicher.
- c) **Gewerbe**: Endverbraucher ausserhalb der Industriezone mit einem Jahresverbrauch über 50 MWh: Gewerbeliegenschaften, Landwirtschaftsbetriebe.
- d) **Gewerbe Unterjährig**: Einrichtungen mit einer Anschlussleistung über 30 kW und nur zeitweiligem Betrieb (Notwasserpumpwerke usw.).
- e) **Industriebetriebe**: Betriebe in der Industriezone, eingeteilt in:
  - feste Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch unter 100 MWh,
  - marktberichtigte Endverbraucher ab 100 MWh/a in der Grundversorgung,
  - marktberichtigte Endverbraucher ab 100 MWh/a ausserhalb der Grundversorgung (mit Freigang).
- f) <sup>6</sup>
- g) **Baustrom**: Stromlieferungen für vorübergehende und kurzzeitige Lieferungen (Baustrom, Schausteller, Ausstellungen usw.).
- h) **Öffentl. Beleuchtung**: Strassen- und Platzbeleuchtungen, welche über ein eigenes Verteilnetz verfügen.

<sup>2</sup> Die Zuteilung der Endverbraucher zu den Abonentengruppen erfolgt durch die GF Elektra.

### Art. 9 Strompreise

<sup>1</sup> Die Berechnung der Strompreise für Abonnenten in der Grundversorgung erfolgt nach den Vorgaben der Stromgesetzgebung.

<sup>2</sup> Eine Übersicht über die Strompreise ist in Anhang 1 ersichtlich.

<sup>5</sup> Art. 13a Bst. a StromVV vom 14.3.2008 (Stand 1.6.2019)

<sup>6</sup> Aenderung vom 13.8.2021: Abonentengruppe 'Techn. Installationen' aufgehoben per 1.1.2022

## Art. 10 Einkauf Erneuerbare Energie

<sup>1</sup> Die Elektra vergütet für direkt von Produzenten eingekaufte Erneuerbare Energie jenen Preis (Einspeisevergütung), den sie bei fehlender Produktion für gleichwertige Elektrizität bezahlt<sup>7</sup>.

## Art. 11 Ökologischer Mehrwert

<sup>1</sup> Die Elektra kann bei Erneuerbaren Energie-Anlagen ohne Kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV) den ökologischen Mehrwert auf freiwilliger Basis abgelten. Der jährliche Abgeltungstarif wird veröffentlicht.

# F Netznutzungstarife

## Art. 12 Netzebenen

<sup>1</sup> Die Elektra beliefert Netznutzer auf den folgenden Netzebenen (NE gemäss schweiz. Netzmodell):

Netzebene	Industriezone	Dorfzone *
Mittelspannung (MS)	NE-5B: MS-Verbraucher Industrie	NE-5C: (z.Zt. keine Anschlüsse)
Transformation (TR)	NE-6B: (z.Zt. keine Anschlüsse)	NE-6C: (z.Zt. keine Anschlüsse)
Niederspannung (NS)	NE-7B: NS-Verbraucher Industrie	NE-7C: NS-Verbraucher Dorf

\* einschliesslich Anschlüsse ausserhalb der Bauzone

## Art. 13 Tarifzeiten, Leistung, Blindenergie

<sup>1</sup> Die Tarifzeiten umfassen die Zeitbereiche:

- a) Hochtarif: 07:00 – 21:00 Uhr
- b) Niedertarif: 21:00 – 07:00 Uhr

<sup>2</sup> Als Leistungsspitze gilt der höchste monatliche Viertelstundenwert in Kilowatt [kW] in der Hochtarifzeit.

<sup>3</sup> Der Blindenergieverbrauch darf nicht mehr als 50% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches betragen ( $\cos \varphi = 0,9$ ). Ein Mehrverbrauch an Blindenergie wird getrennt für Hoch- und Niedertarifzeiten verrechnet.

Die Elektra behält sich vor, Kontrollmessungen durchzuführen sowie die Kompensation eines übermässigen Blindenergieverbrauches zu verlangen.

## Art. 14 Netznutzungstarife

<sup>1</sup> Die Berechnung der Netznutzungstarife inkl. Lastspitze und Blindenergie erfolgt nach den Vorgaben der Stromgesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Zuteilung der Endverbraucher zu den Netzkundengruppen erfolgt durch die GF Elektra.

<sup>3</sup> Bei Endverbraucher mit Leistungsverrechnung erfolgt die Zuteilung zur Netzkundengruppe gestützt auf die Benutzungsdauer (Volllast-Stunden).

<sup>4</sup> Eine Übersicht über die Netznutzungstarife ist in Anhang 1 ersichtlich.

## Art. 15 Freigabezeiten

Die Freigabezeiten für grosse Verbrauchergruppen werden von der GF Elektra festgelegt und publiziert.

# G Abgaben

## Art. 16 Festsetzung

<sup>1</sup> Die Abgabe für die Systemdienstleistungen des Höchstspannungsnetzes wird von Fa. Swissgrid AG festgelegt.

<sup>2</sup> Der Netzzuschlag für die Kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV) wird gemäss Art. 35 Abs.3 EnG<sup>8</sup> erhoben. Darin eingeschlossen ist der Anteil zum Schutz der Gewässer und Fische gemäss Art. 36 Abs.1 Bst.a Ziff.3 EnG.

<sup>3</sup> Die Konzessionsabgabe an die Einwohnergemeinde Neuendorf wird gemäss Ziffer 2 Abs.2 des Konzessionsvertrags<sup>9</sup> von der Elektra beantragt und von der Gemeindeversammlung festgelegt.

<sup>7</sup> Art. 12 EnV vom 1.11.2017

<sup>8</sup> Energiegesetz vom 30.9.2016

<sup>9</sup> Konzessionsvertrag vom 1.12.2016

## H Dienstleistungspreise

### Art. 17 Dienstleistungen

<sup>1</sup> Für die Baustrom-Zählerkasteninstallation werden verrechnet:

- a) Fr. 450.00 für die Montage, Demontage und den Unterhalt des Baustromkastens,
- b) Fr. 30.00 Miete pro Monat Mietdauer.

### Art. 18 Leistungen Dritter

<sup>1</sup> Dienstleistungskosten Dritter beinhalten insbesondere auch die Berechnungen mit den Branchenprogrammen DACHCZ und NEPLAN.

<sup>2</sup> Die Verrechnung der Kosten für die Einrichtung des Eigenverbrauchs und des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch erfolgen gemäss Art. 17 Abs. 4 EnG vom 30.9.2016.

## I Tarifweitergabe

### Art. 19 Mieter hinter Gesamtmessung

<sup>1</sup> In Gewerbe- und Industriegebäuden kann die Elektra auf Gesuch hin die Weiterverrechnung des Stromkonsums durch den Vermieter an die hinter einer Gesamtmessung liegenden Mieter unter der Voraussetzung bewilligen, dass für die Mieter dieselben Preise, Tarife und Abgaben wie für die Gesamtmessung angewendet werden.

<sup>2</sup> Die Elektra ist berechtigt, die Zählerablesungen der einzelnen Mieter einzufordern.

## J Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 20 Rechnungsstellung, Verwaltungsmassnahmen, Rechtsmittel

Rechnungsstellung, Verwaltungsmassnahmen und Rechtsmittel richten sich nach den Festlegungen im Elektrareglement.

### Art. 21 Ergänzungen <sup>10</sup>

<sup>1</sup> Die Pflicht zur Einrichtung der Aussenablesung gemäss Art. 41 des Elektrareglements wird aufgehoben. Von der Aufhebung ausgenommen ist der Einbau von Schlüsselrohren bei Mehrfamilienhäuser.

<sup>2</sup> Für Anschlussbewilligungen im Zusammenhang mit Baubewilligungen richtet sich die Geltungsdauer nach der jeweiligen Baubewilligung.

### Art. 22 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Tarifreglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Aenderungen vom 13.8.2021 sowie vom 25.11.2021 treten am 1.1.2022 in Kraft.

<sup>3</sup> Die Aenderungen vom 2.3.2022 treten am 1.4.2022 in Kraft.

## Genehmigung

### Beschlossen vom Verwaltungsrat

Neuendorf, den 25. November 2020

VR-Präsident



Rolf Kissling

VR-Mitglied



Linus von Arx

<sup>10</sup> Aenderung vom 25.11.2021

## Anhang 1: Jährliche Preise, Tarife, Gebühren und Abgaben

Stand: **1. Januar 2022** (wird jährlich angepasst, siehe separate Publikation).

### A. Ausspeisungen (Strombezüge aus dem Verteilnetz)

Alle Angaben exkl. MWST.			
		Tarifzeiten:	
		07:00-21:00	21:00-07:00
Abonentengruppe Strom	Bem.	Hochtarif HT [Rp./kWh]	Niedertarif NT [Rp./kWh]
Haushalt	inkl. Kleingewerbe Dorf u. Industrie	6.1	4.9
Heizung		5.8	4.9
Gewerbe		6.1	4.9
Gewerbe Unterjährig	(Notbetrieb)	6.1	4.9
Industrie Fest	Jahresverbrauch unter 100'000 kWh	6.1	4.9
Industrie Tarifband	(>100'000 kWh/J., individuell berechnet)	5.1-5.6	4.5-4.8
Öffentliche Beleuchtung		6.1	4.9
Baustrom	(Einheitstarif)	12.0	12.0
Ökostrom	(indiv. vereinbarter Tarifzusatz) z.B.:	5.0	5.0

### 2 Netznutzungstarife

(ohne Systemdienste Swissgrid und Abgaben; siehe Ziff. 4)

#### 2.1 Verteilnetz

Kundengruppe Netz	Merkmal	Grundgeb. [Fr./Mnt.]	Hochtarif HT [Rp./kWh]	Niedertarif NT [Rp./kWh]	Leistung LT [Fr./kW]
a) Niederspannungsnetz	(Netzebene 7)				
Basistarif	Haushalte und Kleingewerbe bis 50'000 kWh Jahresverbrauch.	3.00	5.50	5.50	(inkl.)
Heizung	Wahltarif (gesteuerte Leistung)	3.00	4.20	4.20	(inkl.)
Gewerbe Unterjährig	(Notbetrieb)	9.00	2.80	2.80	3.90
Gewerbe u. Industrie Small *	Benutzungsdauer ≤3'000 Std.	9.00	2.80	2.80	3.90
Gewerbe u. Industrie Light	Benutzungsdauer >3'000 Std.	25.00	1.85	1.85	6.50
Öffentliche Beleuchtung	(eigenes NS-Verteilnetz)	-	3.80	3.80	(inkl.)
Baustrom		-	18.00	18.00	(inkl.)
b) Mittelspannungsnetz	(Netzebene 5)				
Industrie Mittelspannung		50.00	1.45	1.45	6.45

\* inkl. Industrie Fest

#### 2.2 Weitere Ansätze

Blindenergie alle Netzebenen

5.0 Rp./kVarh

### 3 Grundgebühren

Gemäss Stromversorgungs-Verordnung sind die Mess- und Steuerungskosten Bestandteil der Netznutzung, weshalb die Grundgebühren pro Kundengruppe Netz einheitlich sein müssen.

Ansätze siehe unter Ziffer 2.1, Spalte Grundgebühr.

### 4 Abgaben

(zusätzlich zu den obigen Tarifen)

Systemdienstleistungen (SDL) gemäss Swissgrid AG

0.16 Rp./kWh

Netzabgabe (Erneuerbare Energie, Gewässerschutz)

2.30 Rp./kWh

Abgabe an das Gemeinwesen (Konzessionsgebühr)

0.50 Rp./kWh

Anpassungen bei den Abgaben und weitere gesetzliche Abgaben bleiben vorbehalten.

### 5 Anwendung

Die obigen Tarife gelten für die Rechnungsstellung von Stromverbräuchen vom 1.1. – 31.12.2022.

### 6 Grundlagen

Für die Beschreibung der einzelnen Produkte gelten die Reglemente und Weisungen der Elektra Neuendorf sowie die branchenüblichen Standards.

### B. Einspeisungen (Rücklieferungen in das Verteilnetz, ohne Anlagen in der KEV)

1. Vergütung Stromeinkauf: 5.5 Rp./kWh

2. Abgeltung ökologischer Mehrwert: 4.0 Rp./kWh (bis max. 10'000 kWh pro Semester)